

## **Bekanntmachung**

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht  
Az. 42-6421-0023-2019-kö

**Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung  
Zutagefördern und ableiten von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück  
Flurnummer 385, der Gemarkung Külsheim, Stadt Bad Windsheim; zur Brauchwasserver-  
sorgung eines Stalls; durch Herrn Peter Scheitacker, Schloßstraße 23, 91438 Bad Winds-  
heim**

### **Gegenstand:**

Herr Peter Scheitacker, beantragte durch Vorlage der Antragsunterlagen vom 24.03.2023 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG, für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 385, der Gemarkung Külsheim, Stadt Bad Windsheim; zur Brauchwasserversorgung eines Stalls.

Eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.3 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

**Hinweis:** Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

**Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben.** Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: [www.kreis-nea.de/qr/27a](http://www.kreis-nea.de/qr/27a)

Neustadt a.d.Aisch, den 12.06.2023

gez. \_\_\_\_\_  
Wust (Oberregierungsrat)